

Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS-MusS)

Sachverhalt zur Änderung der Satzung der Musikschule Nürnberg

Die Satzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2010 geändert. Es sind nun aber aktuelle Anpassungen erforderlich.

Auf Anregung des Rechtsamtes der Stadt Nürnberg sollten die Regelungen der Überlassung von Musikinstrumenten der Musikschule an Schüler, die bisher privatrechtlich außerhalb der Musikschulsatzung geregelt war, in die Satzung der Musikschule integriert werden.

Bislang war einer der Schwerpunkte der Arbeit der Musikschule Nürnberg, das Klassenmusizieren, noch nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt. Dies wird hiermit nachgeholt.

Seit der letzten Änderung wurde der Elementarbereich weiter entwickelt; dies wird jetzt in die Satzung aufgenommen.

Statt „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigte“ wurde einheitlich der Begriff „gesetzliche Vertreter“ gewählt.

Die Satzung soll zum 1.9.2014 in Kraft treten.

Die Änderungen der Musikschulsatzung im Einzelnen:

Einige Formulierungen wurden geändert, umgestellt bzw. konkretisiert:

- Der Name „Musikschule Nürnberg“ wurde nun einheitlich verwendet; bislang stand teilweise nur „Musikschule“
- § 2 Aufgaben und Ziele:
Abs. 1 wurde die Altersdefinition von Kindern und Jugendlichen gestrichen, die Ausbildungs-Voraussetzungen für Lehrkräfte (Abs. 3) wurden verdeutlicht.
- § 6 Angebot:
Da lediglich der Instrumental- und Vokalunterricht als Einzelunterricht angeboten wird, wurde diese generelle Regelung in § 6 gestrichen und dafür in § 9 eingefügt
Die Dauer des Schuljahres in § 6 wurde auf Anregung von RA gestrichen, da diese auch in § 16 steht. Eine zweimalige Beschreibung ist nicht nötig.
- § 7 Elementarbereich:
Die Definitionen der einzelnen Kurse im Elementarbereich wurden deutlicher gefasst und nicht mehr nachgefragte Kurse gestrichen. Der Kurs „Instrumentenkarussell“ wurde hier neu eingefügt
- § 8 Vokalunterricht:
Der Inhalt von § 8 Abs. 1 wurde in den neuen § 10 – Klassenmusizieren integriert. Dadurch ändern sich in § 8 die Ziffern der folgenden Absätze. Die zusätzliche Erwähnung, dass ein Fach kostenpflichtig ist, ist hier überflüssig und wird deshalb gestrichen
- § 9 Abs. 3 wurde konkreter gefasst

Das Klassenmusizieren ist inzwischen bei der Musikschule Nürnberg etabliert. Es wurde deshalb in einem eigenen Paragraphen 10 beschrieben.

- § 10 Klassenmusizieren:
Durch die Einfügung des § 10 Klassenmusizieren verschieben sich alle anderen Paragraphen um eine Ziffer nach hinten.
- § 12 Förderklasse und Frühförderung
Der bisher angebotene Unterricht „studienvorbereitende Ausbildung“ wird (nach den Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen und des Verbands Bay. Sing- und Musikschulen nicht mehr angeboten.
Er wird durch die Förderklasse und Frühförderung ersetzt. Aufnahme- und Zwischenprüfung sind nun deutschlandweit einheitlich.
- § 15 Anmeldung und Aufnahme
Hier wurde die Passage der Anmeldegebühr gestrichen, da dies die Gebührensatzung regelt. Die Altersangaben wurden den Angaben von § 7 angepasst.
Neu eingefügt wurde in § 15, dass Kinder, die bereits Unterricht an der Musikschule hatten (Unterricht im Elementarbereich oder im Klassenmusizieren), vorrangig eingeteilt werden.
- § 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
Hier wurde neu der Absatz 2 aufgenommen, der zum Ausdruck bringt, dass eine frühzeitige Beendigung eines zweijährigen Kurses grundsätzlich nicht möglich ist. Die folgenden Absätze verschieben sich danach um eine Ziffer.
- § 17 Gebühren
Die Formulierung zum Verweis auf die Gebührensatzung wurde auf Anregung von RA geändert.
- § 18 Unterrichtsausfall und Abwesenheit des Schülers
Die Worte „Abwesenheit des Schülers“ wurden in den Titel mit aufgenommen.
In Abs. 2 wurde die Entscheidungsbefugnis der Schulleitung eingefügt.
In Abs. 3 Satz 2 wurde der falsche Schluss gestrichen.
- § 19 Unterrichtsstätten
Da nicht die Musikschule, sondern die Stadt Nürnberg die Unterrichtsräume zur Verfügung stellt, musste dies geändert werden.
- § 20 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
Die Formulierungen wurden so gewählt, dass die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter einer Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen müssen.
- § 22 Die Überlassung der Musikinstrumente wurde neu geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind nun Anlage / Bestandteil der Satzung.

Dem Kulturausschuss wird daher die mit dem Rechtsamt abgestimmte Satzung zur Begutachtung vorgelegt.